

AOK Bremen/Bremerhaven

Satzung

vom 03.12.2001

in der Fassung

der 42. Änderung der Satzung der
AOK Bremen/Bremerhaven
vom 01.04.2019

§ 10
Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
und § 20i Abs. 2 SGB V („750 € PLUS“)

- (1) Die AOK stellt ihren Versicherten Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V und nach § 20i Abs. 2 SGB V (§ 10c) nach Maßgabe der §§ 10a bis 10o zur Verfügung. Den Versicherten werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 80 v. H. je Rechnung erstattet und der Erstattungsbetrag für die Mehrleistungen ist auf insgesamt 750 Euro je Kalenderjahr und Versicherten begrenzt, soweit in den §§ 10a bis 10o nichts Abweichendes bestimmt ist. Zur Erstattung sind personalisierte Rechnungen vorzulegen. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht nur für die Leistungen, die während einer bestehenden Versicherung erbracht wurden. Eine anteilige Berechnung des Höchstbetrages von 750 Euro je Kalenderjahr nach der Dauer der Versicherung erfolgt weder bei einem Beginn noch bei einem Ende der Versicherung im Laufe des Kalenderjahres.
- (2) Näheres zu Art, Dauer und Umfang ergibt sich aus den §§ 10a bis 10o.

§ 10b
Homöopathie

Die AOK erstattet die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 für die homöopathische Erstanamnese und die homöopathische Folgebehandlung, sofern diese von Vertragsärzten mit der Zusatzqualifikation Homöopathie erbracht werden und nicht bereits Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind.

5.2.3 Homöopathie (§ 10b der Satzung)

Die Satzungsleistung Homöopathie wird im § 10b der Satzung konkretisiert.

Voraussetzungen:

- Die Kostenerstattung ist möglich, wenn eine Rechnung für eine ärztliche homöopathische Behandlung eingereicht wird.
- Bis 31.12.2017 konnten Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel¹ der Homöopathie, die auf Privatrezept eines homöopathischen Vertragsarztes verordnet wurden, erstattet werden.
- Zur Klärung für Altfälle vor dem 01.01.2018, ob es sich um ein erstattungsfähiges Arzneimittel handelt, wird folgende Fragestellung an die Pharmazeutische Prüf- und Beratungsstelle im Land Bremen gestellt:

Bitte teilen Sie uns mit, ob es sich bei den verordneten Medikamenten um nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie handelt, die vom GBA nicht ausgeschlossen wurden.

- Die Homöopathische Behandlung muss bei Vertragsärzten mit der Zusatzqualifikation „Homöopathie“ durchgeführt werden.
 - Die entsprechende Qualifikation kann über die Facharztsuche der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt werden.
 - <https://www.kvvh.de/node/1277>

Diese Auflistung ist unterteilt in Fachbereiche und eine Gesamtliste für Bremen und Bremerhaven. Mit der Tastenkombination „Strg F“ öffnet sich ein Suchfenster in das Sie den Namen des Arztes eintragen können. Wenn der Arzt in der Liste erscheint und unter der Rubrik „Bemerkungen“ Homöopathie steht, dann handelt es sich um einen Vertragsarzt mit der Zusatzqualifikation.

- Ärzte mit Zusatzqualifikationen wie Naturheilverfahren, Anthroposophie oder Phytotherapie
 - Die Kosten können nicht erstattet werden
 - Die Zusatzqualifikation Homöopathie ist ein Themenfeld der Naturmedizin und damit der Naturheilverfahren, ebenso wie Anthroposophie und Phytotherapie.
 - Die AOK Bremen/Bremerhaven hat sich jedoch bewusst entschieden, **nur** die Homöopathie zu bezuschussen.
 - Deshalb ist eine Kostenerstattung bei Vertragsärzten mit Zusatzbezeichnungen Naturheilverfahren, Anthroposophie und Phytotherapie sowie bei Behandlungstherapien dieser Verfahren **nicht** möglich.

¹ Ausgenommen Arzneimittel gegen Erkältungen oder Reisekrankheit, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel, Lifestyle-Präparate und Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ausgeschlossen wurden.

Homöopathie - ärztliche Behandlung

GPOS – 410010

- zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme liegt eine Mitgliedschaft/Versicherung bei der AOK Bremen/Bremerhaven vor
(Betreute nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V und Auslandsbetreute (es sei denn der Wohnsitz ist Dtl.) sind ausgeschlossen)
- Bankverbindung** ist aktuell
- Das Erreichen des **Gesamtbudgets** in Höhe von **750 € pro Kalenderjahr** wurde geprüft
- personalisierte Rechnung/Quittung** über homöopathische Behandlung liegt vor
- Behandlung erfolgte durch **Vertragsarzt** mit der **Zusatzqualifikation „Homöopathie“**
Prüfung! Für Bremen/Bremerhaven auf:
<https://www.kvhb.de/node/1277>
oder für auswärtige Ärzte auf:
<https://www.dzvhae.de/homoeopathie-fuer-patienten/wie-finde-ich-einen-homoeopathischen-arzt/>
→Achtung! Hier werden auch Privatärzte angezeigt. Die Kosten werden jedoch nur bei Vertragsärzten übernommen.
- Erstattung erfolgt **maximal bis zu 80%** des Rechnungsbetrages